

# Stolpersteine in Dahn

## Sigmund Rosenstiel

Sigmund Rosenstiel, geboren am 18.04.1875 in Dahn, wohnte in der Marktstraße 24, wo er ein Geschäft betrieb. Auf perfides Betreiben des Ortsgruppenleiters Zimmer wurde Sigmund Rosenstiel 1937 aufgrund seiner Äußerungen zu Göring nach dem so genannten „Heimtücke-gesetz“ in „Schutzhaft“ genommen und zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt, die er im Gefängnis Frankenthal verbüßte. Sigmund Rosenstiel wurde wegen schwerer Krankheit vorzeitig aus dem Gefängnis Frankenthal entlassen und ist am 13.05.1938 in Schweinfurt bei seiner Tochter Meta, verheiratete Serrand, welche den christlichen Glauben ihres Mannes angenommen hatte, gestorben. Auch seiner Witwe Maria Rosenstiel wurden von einer Person aus Dahn mit einer Anzeige beim Parteigericht der NSDAP gedroht, woraufhin sie nach Argentinien zu ihrem Sohn Jakob auswanderte. Sigmund Rosenstiel ist auf dem jüdischen Friedhof bei Schweinfurt beerdigt. Sigmund Rosenstiel, Marktstraße 24, wurde in Pirmasens gemustert und war von April 1915 bis November 1918 als Krankenwärter im Feldlazarett tätig. Er gehörte dem 2. Trainbataillon in Würzburg an. Nach dem verlorenen Krieg sind 1919 französische Besatzungstruppen auch in Dahn eingerückt. Ihre Feldküche stand in der Autogarage von Sigmund Rosenstiel. Er war der erste Dahner Jude, der Opfer des nationalsozialistischen Rassenwahns geworden ist.

### Textauszug von Otmar Weber:

Über 200 Jahre haben Juden im Wasgau das wirtschaftliche, politische und kulturelle Leben mitgestaltet und Verdienste erworben. Sie stellten Gemeinderäte, waren in den örtlichen Vereinen engagiert und auch als Sponsoren tätig. So hat Sigmund Rosenstiel, Marktstraße 24, großzügig den Dahner Fußballverein unterstützt.



Stolperstein von Sigmund Rosenstiel



Sigmund Rosenstiel



Marktstraße 24 um 1930



Vierter von links (sitzend): Sigmund Rosenstiel

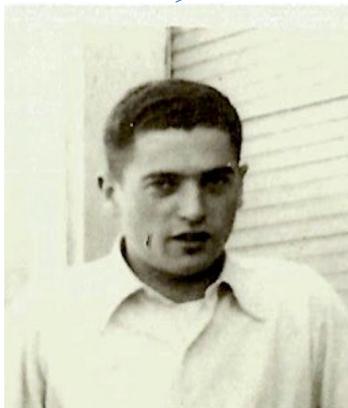
# Familienstammbaum von Sigmund Rosenstiel



Maria Rosenstiel



Sigmund  
Rosenstiel  
(1875-1937)



Jakob Rosenstiel

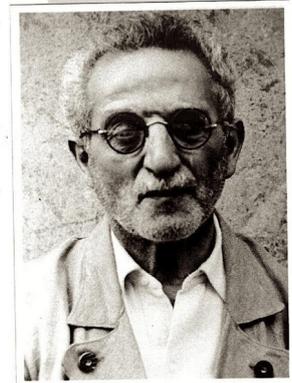


Meta Serrand, geb. Rosenstiel



Oskar Serrand  
(kein Bild  
vorhanden)

A b s c h r i f t .  
.....



Lms 60/37.  
8 Js 227/37.  
vom 8. Sept. 1937.

U R T E I L !  
-----

Das Sondergericht für den Bezirk des Oberlandesgerichts  
Zweibrücken beim Landgericht Frankenthal erkennt in der öff-  
entlichen Sitzung vom 8. Sept. 1937, an der teilgenommen haben:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Wernz, als Vorsitzender,
2. Die Landgerichtsräte Gerle und Frey als Beisitzer,
3. I. Staatsanwalt Beyer als Vertreter der Anklagebehörde,
4. Just.-C.-Inspektor Mock als Urkundsbeamter,

In der Strafsache  
gegen

R o s e n s t i e l Sigmund, geb. am 18.4.1875 zu Dahn, wohnhaft  
in Dahn, jüdischer Kaufmann in Dahn, z.Zt.  
im Amtsgerichtsgefängnis Frankenthal in  
Unterschutzhaft,

wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz

Auf Grund der Hauptverhandlung zu Recht:

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES!

Der Angeklagte wird wegen eines Vergehens geb. § 2 Abs. II des  
Ges. vom 20. Dezember 1934 zur Gefängnisstrafe von 8 Monaten und

zu den Kosten des Verfahrens verurteilt. Auf die Strafe werden 2 Monate erlittener Untersuchungshaft angerechnet.

G r ü n d e :

Der Angeklagte Rosenstiel ist Angehöriger der jüdischen Rasse. Er hat in Dahn ein Manufakturwarengeschäft betrieben, hat dieses aber jetzt veräußert, und ernährt sich vom Mietertrag seines Grundstückes. Der Angeklagte ist Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, und er wollte im März 1937 von dem Maurermeister Mersinger in Dahn auf seinem Anwesen eine Garage errichten lassen. Mersinger kam aus diesem Anlass mehrmals in das Anwesen des Angeklagten. Bei der I. Besprechung sagte der Zeuge Mersinger zu dem Angeklagten, dass er für die Errichtung der Garage eine baupolizilische Genehmigung und einen Bauplan benötige, der Plan koste etwa 8 - 10.- RM, die Genehmigung RM 4.50. Der Angeklagte geriet hierüber in heftige Aufregung und fragte den Zeugen ob dies in dem Vierjahresplan stehe. Der Zeuge erwiderte ihm: "Nein, dies steht in der Bauordnung". Der Angeklagte sagte hierauf zu dem Zeugen immer noch in grosser Aufregung: "Dem Fresser auf seinen Vierjahresplan geschissen".

Der Angeklagte bestreitet mit Entschiedenheit diese Äusserung gebraucht zu haben, und führt diese Aussage des Zeugen Mersinger darauf zurück, dass er ihm die endgültige Durchführung des Garagenbaues nicht übertragen habe und der Zeuge deshalb auf ihn erbost sei. Das Gericht glaubt jedoch der beeidigten Aussage des Mersinger, der als angesehener Bürger von Dahn

einen guten Ruf genießt, und unbedingt Glauben verdient. Es ist zwar richtig, dass der Zeuge im Laufe der mehrmaligen Vernehmung während des Strafverfahrens seine Aussage in den Einzelheiten nicht immer übereinstimmend angegeben hat, er hat aber bei sämtlichen Vernehmungen die unter Anklage gestellte Aussage des Angeklagten in der gleichen Form wiedergegeben. Dass der Zeuge aus Verärgerung über die Entziehung des Bauauftrages durch den Angeklagten der Wahrheit zuwider den Angeklagten belastet habe, wie der Angeklagte aufstellt, kann schon um deswillen nicht angenommen werden, weil erst nach der Aussage des Angeklagten nach der glaubhaften Aussage des Zeugen zwischen ihm und dem Angeklagten wegen Bezahlung der Schuld eines Rechtsvorgängers des Angeklagten ein Zerwürfnis entstanden ist. Weitere Zeugen, die die Aussage des Angeklagten hätten hören können, sind nicht vorhanden. Der Zeuge Kunz, der als Handlanger bei dem Zeugen Mersinger gearbeitet hat, und bei der Errichtung der Garage mitgeholfen hat, gibt an sich zu erinnern, dass der Zeuge zu dem Angeklagten mehrmals gesagt hat, ich brauche einen Bauplan. Es ist durch die Aussage des Zeugen Mersinger festgestellt, dass der Zeuge Kunz gerade an dem Tag nicht anwesend war, an dem der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Aussage gebräucht hat. Es ist also die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass der Angeklagte den Ausspruch getan hat, und dass der Zeuge Kunz davon nichts gehört hat. Es steht somit zur Überzeugung des Sondergerichts fest, dass der Angeklagte eine gehässige, hetzerische und von niedriger Gesinnung zuehende Aussage über eine leitende Persönlichkeit des Staates und der NSDAP, sowie über eine Anordnung des Führers, nämlich den Vierjahresplan gemacht hat, die geeignet ist, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu

untergraben. Dass eine solche Äußerung, die als eine ganz schwere Beleidigung des Ministerpräsidenten Göring und als eine schwere Verächtlichmachung des Vierjahresplanes angesehen werden muss, geeignet ist, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, ergibt sich ohne weiteres aus ihrem Inhalt, und bedarf keiner weiteren Begründung. Die Äußerung ist nicht öffentlich geäußert, der Angeklagte mußte jedoch gerade bei dem schwerwiegenden Inhalt der Äußerung mit Sicherheit damit rechnen, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde. Hieran wird nichts durch die Tatsache geändert, daß der Zeuge Mersinger selbst diese Äußerung nicht in der Öffentlichkeit weiter erzählt hat und erst nach etwa 2 Monaten auf der Gendarmerie aus Anlass von Ermittlungen wegen des Bauvorhabens des Angeklagten davon Mitteilung gemacht hat.

Der Angeklagte hat sich daher eines Vergehens gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei vom 20. 12. 34 schuldig gemacht. Die Strafverfolgung gem. § 2 Abs. 3 d. Ges. ist angeordnet. Beim Strafmaß wurde die besondere Schwere der in der Äußerungen enthaltenen Beleidigung und die Tatsache berücksichtigt, daß es sich bei dem Angeklagten um einen typischen freien Juden handelt. Der Angeklagte wird von dem Zeugen Zimmer als einer der frechesten Juden von Dahn überhaupt bezeichnet. Er hat sich schon bei anderen Angelegenheiten seiner Missachtung gegenüber dem nationalsozialistischen Staat Ausdruck gegeben. Er erscheint daher bei dem Angeklagten eine fühlbare Freiheitsstrafe schuldangemessen. Zu seinen Gunsten wurde lediglich berücksichtigt, daß er ein nervenkranker Mensch ist, dem eine Freiheitsstrafe ungleich schwerer trifft als einen gesunden Menschen. Durch das Gutachten des Sachverständigen Dr. Satorius steht fest, daß dem Angeklagten weder der § 51 Abs 1, noch der § 51 Abs. 2 RStGB zur Seite steht, sodass er für seine Tat voll verantwortlich zu machen ist, Bei Berücksichtigung dieser Umstände hält das Sondergericht eine Gefängnisstrafe von 8 Monaten für angemessen, auf die gemäß § 60 RStGB 2 Monate der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet wurden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 RStPO.

gez. Dr. Wenz                      Gerle                      Frey.

Vorstehendes Urteil ist rechtskräftig u. vollstreckbar.  
Frankenthal, den 21. Sep. 1937.

Der Urkundsbeamte

gez. Unterschrift.

